

Allgemeine Zeitung Coesfeld

Rosenstr. 2
48653 Coesfeld
Lokalredaktion Rosendahl



Winfried Weber
Waldweg 25
48720 Rosendahl
Tel. 02566 1887
Mobil: 0171 5566968
E-Mail: weber-rosendahl@web.de

Rosendahl, 10.07.2018

Pressemitteilung:

Nichtanwendung der KAG im Flurbereinigungsverfahren Darfeld

Der Einwand gegen die Übernahme des 20 % Eigenanteils durch die Gemeinde von der Fraktion Bündnis 90/Die Grünen ist durch Schreiben des Landrats vom 26.04.2018 nach der vorrangegangenen Stellungnahme der Gemeinde und im Rahmen der abschließenden Prüfung abgewiesen worden. Die Rechtmäßigkeit des Ratsbeschlusses vom 05.10.2017 ist damit festgestellt - so der Bürgermeister in einer Info an die Ratsmitglieder.

Diese Aussage ist aus Sicht der Grünen nicht richtig - nur ein Gericht könnte letztendlich die Rechtmäßigkeit feststellen.

Aber genau an der Stelle gibt es für uns als Fraktion ein Problem

Wir als Fraktion können nur geltend machen, in eigenen Rechten als Fraktion verletzt zu sein. Unsere Mitwirkungsrechte sind die Rechte auf Abstimmung, Bildung von Ausschüssen etc. Ein organschaftliches Recht, das der Rat nur rechtmäßige Beschlüsse fasst, gibt es aber nicht. Damit gibt es für uns als "Grüne Fraktion" keinen Ansatzpunkt, hier eine rechtliche Überprüfung im Klagewege zu erreichen.

§ 8 Abs. 1 S. 2 KAG bestimmt, dass für den öffentlichen Verkehr gewidmeten Straßen, Wege und Plätze Beiträge erhoben sollen, soweit nicht das Baugesetzbuch anzuwenden ist.

Damit ist die Sache eigentlich ziemlich klar geregelt. Wenn ein bestimmter Aufwand bei der Erstellung der Straßen von Dritten getragen wird, hier zum Beispiel die Zuschüsse im Rahmen des Flurbereinigungsverfahrens, dann bestimmt § 8 Abs. 4 S. 5 KAG, dass Zuwendungen Dritter, soweit nichts anderes bestimmt ist, zur Deckung des Gemeindeanteils verwendet werden müssen.

Der gemeindliche Aufwand könnte durch Einbringung von Flächen am Ende noch höher liegen. Legt man also den Wortlaut des § 8 KAG zu Grunde, dann gibt es keine Gesichtspunkte, weshalb hier eine Beitragserhebung nicht erfolgen sollte. Deshalb drückt sich der Landrat ja auch in der Weise aus, dass er die Auffassung vertritt, dass nach Sinn und Zweck der Vorschrift nur die Aufwendungen abzurechnen sind, die der Gemeinde bei der Erstellung der Straßen und Wege entstehen, wenn sie diese selbst herstellt. Da die Straßen hier durch die Flurbereinigungsverfahren nicht von der Gemeinde geschaffen worden sind, sondern als Vorhabenträger durch die Flurbereinigungsbehörde konnten diese Kosten nicht abgerechnet werden. Die Gemeinde, also alle Bürger zahlen aber dafür.

In gewisser Weise mag für diesen Gesichtspunkt etwas sprechen, doch legt man den Wortlaut des KAG zu Grunde, dann gibt es für diese Auslegung eigentlich keinen Raum. Vielmehr müsste ermittelt werden, welcher Aufwand der Gemeinde bei der Herstellung der Straßen entstanden ist und dieser wäre dann entsprechend der Satzung abzurechnen.

Diese Rechts-/Gerechtigkeitsauffassung vertreten wir nach wie vor!

Die Fraktionsmitglieder von Bündnis 90/Die Grünen in Rosendahl bitten um Nachsicht, wenn sie hier hartnäckig bleiben. Das Gerechtigkeitsempfinden ist extrem negativ angesprochen. Was sollen wir Anliegern von Wirtschaftswegen in Osterwick oder Holtwick nach den dort schon abgeschlossenen Flurbereinigungsverfahren erzählen, wenn sie im Rahmen der KAG zu der Erstattung von Herstellungskosten herangezogen werden? Es darf hier kein zweierlei Maß geben - auch nicht zu Bewohnern im Innenbereich - dafür haben die Grünen zu lange für mehr Gerechtigkeit gekämpft.

Der nächste mögliche Schritt zur Klärung:

Als Privatperson wendet sich Winfried Weber an den Petitionsausschuss des Landtags, um eine Überprüfung in der Sache zu erreichen.

Diese Petition kann nicht von der Fraktion erhoben werden, denn das Petitionsrecht ist eine Art Grundrecht und steht nur natürlichen Personen zu.



Verantwortlich
Winfried Weber

Präsident des Landtags NRW
Herr André Kuper

Petitionsausschuss

Postfach 10 11 43
40002 Düsseldorf

Winfried Weber
Waldweg 25
48720 Rosendahl
Tel. 02566 1887
Mobil: 0171 5566968
E-Mail: weber-rosendahl@web.de

Rosendahl, 10.07.2018

Sehr geehrter Landtagspräsident,
sehr geehrte Damen und Herren des Petitionsausschusses,

als Fraktionsmitglied/vorsitzender von Bündnis 90/ Die Grünen im Rat der Gemeinde Rosendahl sehe ich die Rechtmäßigkeit eines Ratsbeschlusses im Rahmen der Flurbereinigung Darfeld nicht gegeben.

Ich bitte als Privatperson den Petitionsausschuss um Prüfung.

Zum bisherigen Ablauf im Flurbereinigungsverfahren: (Quelle Bürgermeister der Gemeinde Rosendahl)

- 2008 Einleitung/Eröffnung des vereinfachten Flurbereinigungsverfahrens Darfeld nach § 86 Flurbereinigungsgesetz, allerdings ohne jegliche Straßen- und Gewässerausbaumaßnahmen sowie ohne Landschafts- und Dorfentwicklung usw.
- Aufklärungstermin gem. § 5 Abs. 1 FlurbG am 23.10.2008 mit den Zielen
 - Neuordnung der Besitzverhältnisse sowie wirtschaftliche Verbesserung von Flächengrößen und zuschnitten durch Flächentausch und Zusammenlegungen.
 - Ordnung der rechtlichen Verhältnisse.
 - Neuvermessung des Flurbereinigungsgebietes.
- Wahl des Vorstands am 22.04.2009.
- Im weiteren Verfahren wurde dann bereits die Wertermittlung durchgeführt.
- Danach ruhte das Flurbereinigungsverfahren aufgrund des Vorzugs von anderen weiteren Flurbereinigungsmaßnahmen durch die Bezirksregierung Münster.
- Anfang 2017 wurde das Flurbereinigungsverfahren wieder aufgenommen, und zwar mit einem Wechsel in der Projektleitung und zusätzlichen Maßnahmen,

wie Straßen- u. Gewässerausbau und damit einhergehenden Kompensationsmaßnahmen, Landschafts-, Dorfentwicklungs- und Erosionsmaßnahmen.

- Planwuschtermin für die Flurbereinigungsteilnehmer Ende Januar/Anfang Februar 2017,
- Anschreiben an den damaligen Minister für Klimaschutz, Umwelt, Landwirtschaft, Natur- und Verbraucherschutz, Herrn Rimmel, hinsichtlich einer möglichen Förderung für den Wirtschaftswegeausbau etc. (zusätzliche Unterstützung des Fördermittel-antrages über 2 Mio. Euro (davon 80 % Förderung] der Bezirksregierung für die Flurbereinigungsmaßnahme Darfeld).
- Übernahme des 20 % Anteils der Teilnehmergeinschaft durch Beschluss des Rates der Gemeinde Rosendahl in der Sitzung am 05.10.2017 nach der vorab avisierten Förderzusage von Landes-, Bundes- und EU-Mitteln.
- Dadurch wurde eine nochmalige Aufklärung erforderlich, da weitere neue Ziele in dem Flurbereinigungsverfahren aufgenommen werden sollen, wie zuvor beschrieben, nämlich:
 - Wassererosionsmaßnahmen,
 - Landschaftsentwicklung,
 - Dorfentwicklung und besonders,
 - Landwirtschaftlicher Wegeneu- und ausbau.

Konfliktpunkt:

- Übernahme des 20 % Anteils der Teilnehmergeinschaft durch Beschluss des Rates der Gemeinde Rosendahl in der Sitzung am 05.10.2017 nach der vorab avisierten Förderzusage von Landes-, Bundes- und EU-Mitteln bei **Nichtanwendung der KAG Satzung** der Gemeinde, die auch die Wirtschaftswege mit einschließt

§ 8 Abs. 1 S. 2 KAG bestimmt, dass für den öffentlichen Verkehr gewidmeten Straßen, Wege und Plätze Beiträge erhoben sollen, soweit nicht das Baugesetzbuch anzuwenden ist.

Damit ist die Sache für mich eigentlich ziemlich klar geregelt. Wenn ein bestimmter Aufwand bei der Erstellung der Straßen von Dritten getragen wird, hier zum Beispiel die Zuschüsse im Rahmen des Flurbereinigungsverfahrens, dann bestimmt § 8 Abs. 4 S. 5 KAG, dass Zuwendungen Dritter, soweit nichts anderes bestimmt ist, zur Deckung des Gemeindeanteils verwendet werden **müssen**.

Der gemeindliche Aufwand erschöpft sich im Übrigen hier ja nun nicht nur darin, dass die Gemeinde bestimmte Kosten des Flurbereinigungsverfahrens übernimmt, vermutlich hat ja die Gemeinde schlussendlich auch Flächen in das Flurbereinigungsverfahren eingebracht, die gleichfalls einen Aufwand der Gemeinde darstellen. Legt man also den Wortlaut des § 8 KAG zu Grunde, dann gibt es keine Gesichtspunkte, weshalb hier eine Beitragserhebung nicht erfolgen sollte.

Der Landrat drückt sich in seinem Überprüfungsbericht so aus, dass er die Auffassung vertritt, dass nach Sinn und Zweck der Vorschrift nur die Aufwendungen abzurechnen sind, die der Gemeinde bei der Erstellung der Straßen und Wege entstehen, wenn sie diese selbst herstellt. Da die Straßen hier durch die Flurbereinigungsverfahren nicht von der Gemeinde geschaffen worden sind, sondern als Vorhabenträger durch die Flurbereinigungsbehörde konnten diese Kosten nicht abgerechnet werden. In gewisser Weise mag für diesen Gesichtspunkt etwas sprechen, doch legt man den Wortlaut des KAG zu Grunde, dann gibt es für diese Auslegung eigentlich keinen Raum. Vielmehr müsste ermittelt werden, welcher Aufwand der Gemeinde bei der Herstellung der Straßen entstanden ist und dieser wäre dann entsprechend der Satzung abzurechnen.

Ich glaube, dass eine Klärung bei vielen Kommunen für mehr Entscheidungssicherheit sorgen würde.

Mit freundlichen Grüßen



Winfried Weber

Anlagen:

Einladung Bauausschusssitzung zur Kostenübernahme Flurbereinigung

Niederschrift Planen und Bau Kostenübernahme Flurbereinigung

Niederschrift Rat Entscheidung Kostenübernahme Flurbereinigung

Anschreiben Landrat

Antwortschreiben Landrat